

<b>Beschlussvorlage Nr. 34-III-2019</b>
---

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss <b>Stadtrat</b>	Termin 26.09.2019 <b>17.10.2019</b>	Status öffentlich <b>öffentlich</b>
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

**Betr.: Konsolidierungskonzept**

**Sachverhalt:**

Die Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes ist gem. § 100 Abs. 5 KVG LSA Bestandteil der Haushaltssatzung, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Danach bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen einer Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan überstiegen wird. Für die Stadt Osterwieck liegt der genehmigungsfreie Rahmen danach bei ca. 3,3 Mio. Euro. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Liquiditätsrahmen liegt bei 13,0 Mio. €.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Fortschreibung des mit dem Haushalt 2010 erstmalig aufgestellten Konzeptes der Einheitsgemeinde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja

Nein

Veranschlagung im Finanzplan

Ja

Nein

Ja

Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

**Anlagen:**

Konsolidierungskonzept



Wagenführ  
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 27

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 17.10.2019

Wagenführ  
Bürgermeisterin